

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Delegation
der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwassersammlung sowie der
Niederschlagswasserbeseitigung**

zwischen

der Gemeinde Ellerbek

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Hildebrand,
(nachstehend Gemeinde Ellerbek genannt)

und

der Hamburger Stadtentwässerung

vertreten durch die kaufmännische Geschäftsführerin, Frau Nathalie Leroy
und den Leiter des Konzernvertriebs, Herrn Marco Sievers,
(nachstehend HSE genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung
§ 2	Vermögensübergang, Nutzungsrechte
§ 3	Personal
§ 4	Rechte und Pflichten der HSE
§ 5	Satzungsrecht, Beiträge und Gebühren
§ 6	Mitwirkungsrechte, Einrichtung eines Beirates
§ 7	Inkrafttreten, Auflösung
§ 8	Folgen der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
§ 9	Schlussbestimmungen

Anlage und Bestandteil dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Lageplan der Grenzen der Gemeinde Ellerbek
- Anlage 2: Muster Eintragungsbewilligungen gem. § 2 Abs. 5
- Anlage 3: Liste der Grundstücke für die Abwasserbeseitigung Ellerbek
- Anlage 4: Lageplan der für die Niederschlagswasserbeseitigung genutzten Gräben
- Anlage 5: Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung

(Anlagen 3 – 5 erhalten schutzenswerte Daten und werden nicht veröffentlicht)

Präambel

Die Gemeinde Ellerbek ist gemäß § 30 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in ihrem Gemeindegebiet für die Beseitigung des Abwassers zuständig. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 2 Satz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes auf die HSE übertragen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 31 a Abs. 3 LWG in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die hoheitliche Aufgabe der zentralen Schmutzwassersammlung sowie die hoheitliche Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (im folgenden gemeinsam Abwasserbeseitigung genannt) für die Gemeinde Ellerbek einschließlich der Satzungshoheit und des Abgabenerhebungsrechts für diese Aufgaben auf die HSE übertragen. Die Aufgabenübertragung umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den Grenzen gemäß [Anlage 1](#). Die HSE wird vollumfänglicher Aufgabenträger der übertragenen Aufgaben. Die Übertragung von Abwasserbeseitigungsanlagen und weiteren Vermögens wird auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages vollzogen.

Die Gemeinde Ellerbek hat als Verbandsmitglied des AZV Südholstein die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung auf den AZV Südholstein übertragen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufschiebend bedingt der nach § 21 Abs. 2 GkZ erforderlichen Genehmigung durch das Innenministerium in Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde, dem Kreis Pinneberg sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates der Hamburger Stadtentwässerung abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Ellerbek und HSE vereinbaren auf der Grundlage von § 31 a Abs. 3 LWG in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 Abs. 2 GkZ und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwassersammlung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung für das in der Präambel definierte Gemeindegebiet auf die HSE. Die Übertragung bezieht sich insbesondere auf die Sammlung des Schmutzwassers sowie die Sammlung und Fortleitung des Niederschlagswassers und das Einleiten des Niederschlagswassers in Gewässer. Das Schmutzwasser wird an mehreren Einleitungsstellen in den Sammelkanal des AZV Südholstein übergeben. Ab der Übergabe in den Sammler erfolgt die weitere Fortleitung und Behandlung des Abwassers im zentralen Klärwerk in Hetlingen durch den AZV Südholstein. Die HSE ist damit neuer Träger der Aufgabe gemäß Sätze 1 und 2 und der diesbezüglichen hoheitlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Schmutzwassersammlung umfasst die Sammlung häuslicher, gewerblicher und industrieller Schmutzwässer aus dem zentralen öffentlichen Entwässerungsnetz der Gemeinde Ellerbek ([Anlage 1](#)) mit der Maßgabe, diese Schmutzwässer nach geltendem Recht ordnungsgemäß zu sammeln und sodann an den AZV Südholstein zu übergeben.

- (3) Zur zentralen Schmutzwassersammlungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwassersammlung, die die Gemeinde Ellerbek derzeit und zukünftig die HSE für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasseranlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse als Verbindungsleitungen vom öffentlichen Schmutzwasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Ausgleichsbecken sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (4) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie die Beseitigung und Einleitung in Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben. Die einzelnen dezentralen Anlagen sind in [Anlage 5](#) aufgeführt.
- (5) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Beseitigung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wasser über eine Kanalisation.
- (6) Zur Niederschlagswasserbeseitigung gehören insbesondere ggf. vorhandene Regenwasserrückhaltebecken oder -behandlungsanlagen, dazugehörige Pumpwerke sowie alle Kanäle, die der Fortleitung und dem Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer dienen sowie die Grundstücksanschlüsse als Verbindungsleitungen vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. In Einzelfällen erfolgt die Niederschlagswasserableitung über offene Gräben. Es können nur solche Gräben als Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung von der HSE übernommen und betrieben werden, die auf öffentlichen Grund liegen, für die Ableitung des Siedlungswassers angelegt wurden und nach Maßgabe der zuständigen Behörde keine Gewässer sind. Auszunehmen sind hier auch Straßenseitengräben der jeweiligen Straßenbaulastträger. Offene Gräben, die als Niederschlagswasserbeseitigungsanlage genutzt werden, können der [Anlage 4](#) entnommen werden.
- (7) Nicht zu den zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehören die Straßeneinläufe und deren Verbindungsleitung zu einem Abwasserkanal. Für diese Straßenentwässerungsanlagen ist die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast weiterhin zuständig.
- (8) Die Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung ist Bestandteil der Teilaufgabe Schmutzwassersammlung sowie der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und obliegt somit der HSE, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der HSE bedarf. Die HSE kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2 Vermögensübergang, Nutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde Ellerbek überträgt im Zuge der Aufgabenübertragung sämtliches Vermögen, das zum Bereich der Abwasserbeseitigung gehört, auf die HSE. Die zuzuordnenden Vermögenswerte werden auf der Grundlage eines gesonderten Vermögensübertragungsvertrages auf die HSE übertragen. An den in der [Anlage 3](#) aufgeführten Grundstücken, die mit Abwasseranlagen bebaut sind, soll das zivilrechtliche Eigentum nicht auf die HSE übertragen werden; HSE soll aber berechtigt sein, diese Grundstücke für die Dauer dieser Vereinbarung für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ohne Einschränkungen und unentgeltlich zu nutzen. Die HSE wird insoweit einem

wirtschaftlichen Eigentümer gleichgestellt. Dies soll auch zur Folge haben, dass die HSE für diese Grundstücke verkehrssicherungspflichtig wird, sofern in der [Anlage 3](#) nicht etwas Anderes bestimmt wird.

- (2) Die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens werden nach dem folgenden Grundsatz festgelegt: Das zu übertragende Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der seit Anschaffung/Herstellung aufgelaufenen Absetzungen für Abnutzungen (AfA) ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2017).
- (3) Alle übernommenen Vermögenswerte werden in einem eigenständigen Buchungskreis Ellerbek geführt. Das betrifft sowohl das Anlagevermögen und Umlaufvermögen, als auch das übernommene Eigenkapital, empfangene Ertragszuschüsse, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Gemeinde Ellerbek gestattet der HSE, ihre nicht bereits von Abs. 1 Satz 3 erfassten Grundstücke, in oder auf denen Abwasseranlagen vorhanden sind, für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung dieser Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen. Soweit die HSE weitere Grundstücke im Gemeindegebiet für Abwasseranlagen in Anspruch nehmen möchte, wird sie dies mit der Gemeinde Ellerbek im Einzelfall abstimmen. Soweit die Gemeinde Ellerbek nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) erteilen bzw. einen Antrag nach § 28 Abs. 2 Satz 1 StrWG stellen.
- (5) Die Gemeinde Ellerbek verpflichtet sich, die für die nach Abs. 1 übergegangenen Abwasseranlagen bestehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf die HSE zu übertragen. Mit der Ablösung des Anlagevermögens ist auch die Übertragung der Dienstbarkeiten abgegolten.
- (6) Die Gemeinde Ellerbek wird der HSE im Bedarfsfall Eintragungsbewilligungen nach dem in [Anlage 2](#) beigefügten Muster zur Verfügung stellen.
- (7) Die Gemeinde Ellerbek wird im Rahmen des Eigentumsübergangs dafür Sorge tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerledigung für den Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Dauer der Vereinbarung aufrecht zu erhalten und auf die HSE übertragen zu lassen. Die Gemeinde Ellerbek wird die HSE in allen Angelegenheiten, welche die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe durch die HSE betreffen und in den Zuständigkeitsbereich von der Gemeinde Ellerbek fallen, nach Möglichkeit unterstützen. Soweit die Abwasseranlagen nach Abs. 1 durch Verträge (Straßenbenutzungsverträge, Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, überträgt die Gemeinde Ellerbek die sich aus diesen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten auf die HSE.

§ 3 Personal

Die Gemeinde Ellerbek beschäftigt kein Personal für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Im Rahmen des Betriebsüberganges findet kein Personalübergang statt.

§ 4

Rechte und Pflichten der HSE

- (1) Die HSE ist verpflichtet, das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser aus zentralen Anlagen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sammeln und an den AZV Südholstein zu übergeben. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gilt das Fachrecht des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die HSE ist verpflichtet, das im Gemeindegebiet in dezentralen Anlagen anfallende Abwasser und den Schlamm gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sammeln und zu entsorgen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gilt das Fachrecht des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die HSE ist verpflichtet, das im Gemeindegebiet anfallende Niederschlagswasser gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sammeln und in die örtlichen Gewässer einzuleiten. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gilt das Fachrecht des Landes Schleswig-Holstein.
- (4) Neben der Schmutzwassersammlung und der Niederschlagswasserbeseitigung nimmt die HSE die sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergebenden Entsorgungspflichten für die bei der Schmutzwassersammlung und Niederschlagswasserbeseitigung erzeugten Abfälle wahr, sofern dafür nicht der öffentlich-rechtliche Träger der Abfallbeseitigung zuständig ist.
- (5) Die HSE wird die Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen im Gemeindegebiet jederzeit in einem ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten sowie sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls zur Beseitigung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung unter Beteiligung der Gemeinde Ellerbek nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 durchführen.
- (6) Die HSE hat die für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erforderliche Entsorgungsinfrastruktur bereit zu stellen. Bei notwendigen Neuinvestitionen in der Gemeinde Ellerbek, z.B. im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten und Gewerbegebieten, stellt die HSE die Abwasserbeseitigung sicher und führt sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls zur Beseitigung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Unterrichtung durch die Gemeinde Ellerbek. Als Eigentümerin der Anlagen hat HSE dabei die Entscheidungshoheit über Art und Durchführung der in diesem Bereich erforderlichen Investitionen.
- (7) Die HSE wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, der Gemeinde Ellerbek als Trägerin der Straßenbaulast vorher schriftlich mitteilen und sich darüber mit dieser abstimmen. Die HSE trägt dafür Sorge, dass der Verkehr durch Straßenarbeiten zur Beseitigung von Schäden möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme.
- (8) Als hoheitlicher Aufgabenträger ist die HSE verpflichtet, Anordnungen der schleswig-holsteinischen Überwachungsbehörden zu befolgen. Sollten derartige Anordnungen an die Gemeinde Ellerbek adressiert werden, wird die Gemeinde die zuständigen Behörden unverzüglich über den richtigen Adressaten informieren.

- (9) Die HSE ist nicht berechtigt, die von der Gemeinde Ellerbek mit diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf einen Dritten weiter zu übertragen. Die HSE kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben aber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (10) Ergänzend zu den hier getroffenen Vereinbarungen soll zwischen der Gemeinde Ellerbek und der HSE ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, in der insbesondere die Zusammenarbeit bei Erschließungen im Gemeindegebiet und Straßenbaumaßnahmen geregelt werden soll.

§ 5

Satzungsrecht, Beiträge und Gebühren

- (1) Die Satzungshoheit für den nach § 1 übergegangenen Aufgabenbereich wird auf HSE übertragen. Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird die Gemeinde Ellerbek der HSE durch eine Satzung das Recht übertragen, Abgabensatzungen für das ihr gem. § 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Die auf HSE übertragene Satzungshoheit umfasst insbesondere das Recht
 - a) zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren,
 - b) zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges.
- (2) Von der gem. Abs. 1 übernommenen Rechtsetzungsbefugnis wird die HSE nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der Gemeinde Ellerbek Gebrauch machen. Zukünftige Satzungen der HSE werden nach den für die Gemeinde Ellerbek geltenden Regelungen bekannt gemacht.
- (3) Das Abgabenerhebungsrecht in dem in § 1 beschriebenen Umfang geht auf die HSE mit Inkrafttreten der Übertragungssatzung gem. Abs. 1 Satz 3 über.
- (4) Die HSE kalkuliert die Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach KAG und erhebt die Kanalbenutzungsgebühren gegenüber den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenbescheide werden durch die HSE im eigenen Namen erlassen.
- (5) Die HSE ermittelt den Aufwand für Beiträge zum Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen nach dem KAG und erhebt die Beiträge von den Beitragspflichtigen im eigenen Namen.
- (6) Die HSE stellt für die Gemeinde Ellerbek einen vollständig von den übrigen Tätigkeiten der HSE abgegrenzten Rechnungskreis sicher und gewährleistet die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben zur singulären Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle für den übertragenen Aufgabenbereich. Dies beinhaltet auch die separate Kalkulation der Abgaben. Die HSE ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Aufgaben ausgeschlossen wird.
- (7) Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden sachgerecht und unter Beachtung der Rechtsprechung in Schleswig-Holstein den Kostenträgern Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung zugeordnet. Die Kosten der Straßenentwässerung trägt die Gemeinde Ellerbek. Dabei bleibt es der Gemeinde freigestellt, ob sie die zukünftig erforderlichen anteiligen Investitionen in die Straßenentwässerung, sofern sie gemeinsam genutzte Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung betreffen, als Investitionskostenzuschüsse tragen will oder die dadurch verursachten Kapitalkosten

(Abschreibungen und Zinsen). Die im Zuge der Grundstücksentwässerung anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung trägt die Gemeinde Ellerbek vollständig, solange keine Niederschlagswassergebühr für das Gebiet der Gemeinde Ellerbek von der HSE eingeführt wird. Über die Einführung einer Niederschlagswassergebühr entscheidet die Gemeinde Ellerbek im eigenen Ermessen. Den Zeitpunkt der Abrechnung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die HSE, von der Gemeinde Ellerbek zu beachtende Zahlungsfristen sowie eine Pflicht zur Vorauszahlung wird die HSE gesondert in der Abgabensatzung festlegen.

§ 6

Mitwirkungs- und Informationsrechte, Einrichtung eines Beirates

- (1) Die HSE und die Gemeinde Ellerbek verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die HSE wird die Gemeinde Ellerbek über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Umgekehrt wird die Gemeinde Ellerbek die HSE über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Abwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 informiert die HSE die Gemeinde Ellerbek mindestens jährlich über den Betriebsablauf auf den Anlagen und über den Ablauf der Durchführung der Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Daten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, großer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen.
- (3) Die Gemeinde Ellerbek und das Amt Pinnau sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der HSE zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (4) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 wird ein Beirat gebildet, der aus 2 Vertretern der HSE besteht bzw. aus üblicherweise 4-6 Vertretern der Gemeinde Ellerbek, die durch die Gemeindevertretung bestimmt werden. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gemeinde Ellerbek oder die HSE es verlangt. Der Beirat hat das Recht, alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen einzuholen, die er als wichtig erachtet. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die für die Gemeinde Ellerbek zuständigen Aufsichtsbehörden (Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsicht) informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.
- (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates werden den Mitgliedern durch die HSE als Aufgabenträgerin Sitzungsentgelte analog der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Ellerbek über die Entschädigung der Gemeindevertreter, der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürger für Beiratssitzungen gewährt.

§ 7 Inkrafttreten, Auflösung

- (1) Die Wirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die nach der Präambel erforderlichen Genehmigungen durch das Innenministerium in Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg sowie dem Aufsichtsrat der HSE. Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2027. Falls diese Vereinbarung nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt werden sollte, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils weitere fünf Jahre.
- (2) Auch vor dem Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit kann die Gemeinde Ellerbek die öffentlich-rechtliche Vereinbarung widerrufen bzw. kündigen. Es gelten hierfür die Fristen aus § 31a Abs. 3 Satz 6, Abs. 1 Satz 3 LWG.
- (3) Unberührt von Abs. 1 und 2 bleibt das Recht der Parteien, die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- (4) Kündigt die Gemeinde Ellerbek diese Vereinbarung, so hat sie der HSE die noch verbleibenden anteiligen Kapitalkosten an den von der HSE zur Erfüllung der Vereinbarung finanzierten Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen zu erstatten.

§ 8 Folgen der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Im Fall der Beendigung der Vereinbarung fallen die mit dieser Vereinbarung auf die HSE übergegangenen hoheitlichen Aufgaben zurück an die Gemeinde Ellerbek, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (2) Hinsichtlich der Rückübertragung des Vermögens gelten die Regelungen des Vermögensübertragungsvertrages vom 22.03.2018 (siehe dort § 9).
- (3) Unabhängig vom Anlagenübergang gem. Abs. 1 ist die HSE verpflichtet, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Ellerbek unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde Ellerbek ist verpflichtet, im Falle der Beendigung der Vereinbarung rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse geregelt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden.

- (3) Nach Verwaltungsgerichtsordnung ist im Streitfall das Verwaltungsgericht in Schleswig zuständig.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Ellerbek, den 23.05.2018

Hamburg, den 23.05.2018

gez. Hildebrand

gez. Leroy

.....

.....

Gemeinde Ellerbek

Hamburger Stadtentwässerung

Lageplan der Grenzen der Gemeinde Ellerbek

(Anlage 1)

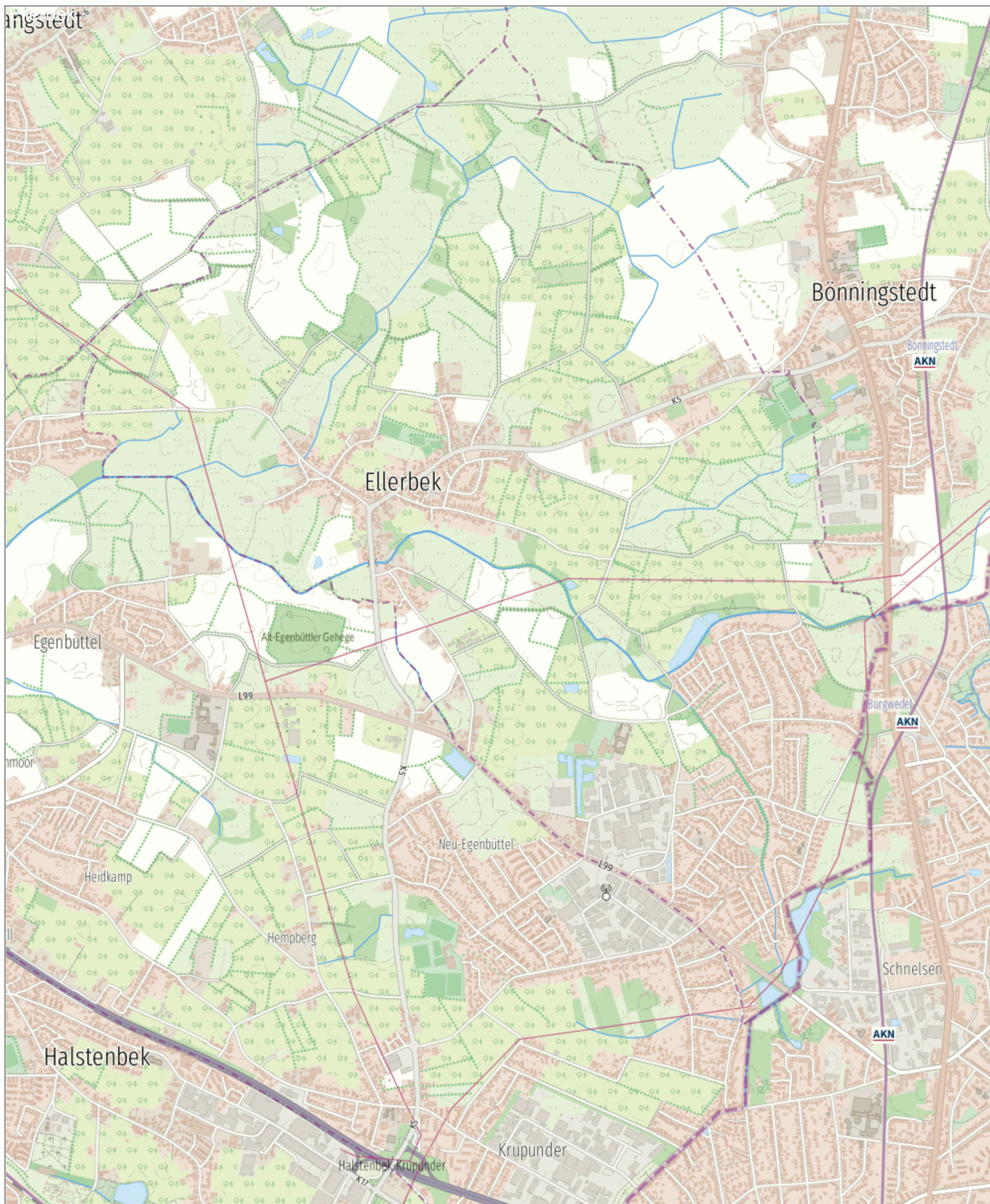
**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Delegation
der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwassersammlung sowie der
Niederschlagswasserbeseitigung vom 23.03.2018**

zwischen

1. der Gemeinde Ellerbek,

und

2. der Hamburger Stadtentwässerung



0 200 400 600 800m

1:18056

Anlage 1 des ÖRV Grenzen der Gemeinde Ellerbek

Muster Eintragungsbewilligungen gem. § 2 Abs. 6

(Anlage 2)

**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Delegation
der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwassersammlung sowie der
Niederschlagswasserbeseitigung vom 23.03.2018**

zwischen

1. der Gemeinde Ellerbek,

und

2. der Hamburger Stadtentwässerung

Anlage 2, Muster Eintragungsbewilligung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwassersammlung
sowie der Niederschlagswasserbeseitigung vom 23.03.2018

Eintragungsbewilligung

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -

....., den

Betr.: Grundbuch von, Blatt, Abteilung II lfd. Nr.

Die Eintragung der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, als
Berechtigte der o.g. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird bewilligt.

....., den

.....
Gemeinde Ellerbek